

Hinweise zum Pflanzenschutzgesetz

Das aktuelle Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) gilt seit 14. Februar 2012. Es dient der Umsetzung von EU-Regelungen. Das Gesetz enthält viele Verweise auf die EU-Zulassungsverordnung. Einige Regelungen werden nachfolgend in kurzer Form dargestellt. Rechtsverbindlich sind der Gesetzestext und der Text der EU-Verordnung. Umfangreiche Informationen stehen auf den Internetseiten des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) unter www.bvl.bund.de.

Aufzeichnungspflicht für Anwender

Wer beruflich Pflanzenschutzmittel anwendet, der muss Aufzeichnungen führen. Folgendes ist aufzuzeichnen:

- Name des Anwenders,
- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels,
- Zeitpunkt der Anwendung,
- Aufwandmenge,
- Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit,
- Kulturpflanze.

Verantwortlich ist der Anwender. Der Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender für seine Betriebsflächen zusammenführen. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Sie sind aufzubewahren bis Ende Jahres, in dem sie entstehen und danach noch mindestens drei weitere Jahre. Einige der genannten Forderungen ergeben sich aus Artikel 67 der EU-Zulassungsverordnung, andere aus § 11 PflSchG. Weitere gehören zur guten fachlichen Praxis. Die Aufzeichnung des Schadorganismus wird empfohlen. Sie steht nicht mehr ausdrücklich im Gesetz, ist aber gute fachliche Praxis.

Aufbrauchfrist und Abverkaufsfrist für Pflanzenschutzmittel

Für Pflanzenschutzmittel gilt folgende Regelung nach § 12 Abs. 5 und § 28 Abs. 4 PflSchG:

- Aufbrauchfrist 18 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung,
- Abverkaufsfrist 6 Monate ab dem Tag des Endes der Zulassung.

Informationen über Aufbrauchfristen und Abverkaufsfristen für alle Mittel stehen im Internet unter www.bvl.bund.de in der Übersichtsliste (Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel in Deutschland mit Informationen über beendete Zulassungen). Diese Übersicht wird viermal pro Jahr aktualisiert.

Bei Widerruf oder Ruhen der Zulassung gibt es oft keine Aufbrauchfrist oder Abverkaufsfrist. Informationen stehen im Internet unter www.bvl.bund.de. Für Parallelimport-Mittel können

andere Fristen gelten. Informationen dazu gibt es ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse.

Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

Händler müssen Aufzeichnungen führen über die Mittel, die sie lagern oder in Verkehr bringen. Die genaue Bezeichnung jedes Pflanzenschutzmittels muss aufgezeichnet werden. Ein Wirkstoffname oder eine ungenaue Mittelbezeichnung sind nicht ausreichend. Die Aufzeichnungen können elektronisch oder schriftlich geführt werden. Sie sind aufzubewahren bis Ende des Jahres, in dem sie entstehen und danach noch mindestens fünf weitere Jahre. Pflanzenschutzmittel, die nur für die berufliche Anwendung zugelassen sind (so genannte „Profi-Mittel“), dürfen nur an sachkundige Personen abgegeben werden. Der Verkäufer muss sich den Sachkundenachweis des Käufers vorlegen lassen.

Die Forderungen ergeben sich aus Artikel 67 der EU-Zulassungsverordnung sowie aus § 23 Abs. 1 und § 74 Abs. 7 PflSchG.

Verkauf und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt ist

Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt ist, darf nur verkauft, ausgebracht oder verwendet werden,

- wenn das Mittel in Deutschland für das Anwendungsgebiet zugelassen ist oder im Rahmen der o.g. 18-Monate-Aufbrauchfrist noch angewendet werden darf oder
- wenn das Mittel in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Anwendungsgebiet zugelassen ist.

Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in Deutschland ruht oder von Amts wegen widerrufen wurde, dann darf behandeltes Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat nicht verkauft oder verwendet werden. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn die Behandlung mit einem Mittel erfolgte, das den gleichen Wirkstoff enthält.

Diese und weitere Regelungen sind in §§ 19 und 32 PflSchG zu finden. Informationen über Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung ruht oder widerrufen wurde, stehen im Internet unter www.bvl.bund.de.

Parallelhandel und Import von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf

Für den Parallelhandel gelten umfangreiche Vorschriften nach §§ 46 bis 51 PflSchG. Das Pflanzenschutzmittel muss in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein und mit einem in Deutschland zugelassenen Mittel übereinstimmen. Parallelimporte dürfen nur mit Genehmigung des BVL erfolgen. Eine Liste mit genehmigten Importmitteln für den Handel steht im Internet unter www.bvl.bund.de. Wer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Mittel zur Anwendung im eigenen Betrieb einführen will, der benötigt ebenfalls eine solche Genehmigung für seinen Betrieb.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind
Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingeschränkt. Das ist in § 17 PflSchG geregelt. Auf diesen Flächen dürfen nur Mittel angewendet werden, die vom BVL speziell dafür zugelassen oder genehmigt wurden. Anträge können an das BVL gestellt werden. Eine Übersicht mit bundesweit genehmigten Mitteln steht im Internet unter www.bvl.bund.de. Bei Gefahr im Verzuge kann der Pflanzenschutzdienst in den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen weitere Mittel genehmigen.

Die Regelung gilt besonders für öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Die Regelung gilt nicht für Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland.

Wege, Plätze, Gleisanlagen und sonstiges Nichtkulturland

Auf diesen Flächen sollten Unkräuter vorzugsweise mit nichtchemischen Verfahren bekämpft werden, falls erforderlich. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Der Pflanzenschutzdienst in den Ländern kann Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 12 Absatz 2 PflSchG).

Zulassung in Notfallsituationen

Das BVL kann in Notfallsituationen ein Pflanzenschutzmittel für maximal 120 Tage zulassen, wenn eine Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Rechtsgrundlagen sind Artikel 53 der EU-Zulassungsverordnung und § 29 PflSchG. Eine Liste mit entsprechend zugelassenen Mitteln steht im Internet unter www.bvl.bund.de. Der Pflanzenschutzdienst informiert im Warndienst über aktuelle Zulassungen für Notfälle.

Ausweitung von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen

Für Kleinkulturen gibt es meist nur wenige zugelassene Pflanzenschutzmittel. Bekämpfungslücken werden geschlossen durch die Ausweitung von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen nach Artikel 51 der EU-Zulassungsverordnung. Der Pflanzenschutzdienst informiert im Warndienst über Zulassungserweiterungen.

Genehmigung im Einzelfall

Wenn eine Bekämpfungslücke in einer kleinen Kultur nicht auf dem oben genannten Weg geschlossen wurde, dann kann der Betrieb/ Anwender einen Antrag auf Genehmigung im Einzelfall nach § 22 Absatz 2 PflSchG stellen. Sammelanträge sind möglich, wenn sie durch juristische Personen gestellt werden, deren Mitglieder Anwender sind. Eine Genehmigung zur Saatgutbehandlung darf erteilt werden, wenn das behandelte Saatgut nur im eigenen Betrieb verwendet wird.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Nach § 18 PflSchG ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen verboten. Der Pflanzenschutzdienst kann unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen erteilen für Steillagen im Weinbau und im Kronenbereich von Wäldern. Die Verfahrensweise ist in einer Bundesverordnung geregelt. Das Mittel muss vom BVL für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen oder genehmigt sein.